

## Allgemeines:

Das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) zählt zu den wichtigsten Instrumenten des Landes Baden-Württemberg, um die Strukturentwicklung von Gemeinden / Kommunen zu unterstützen. In den Dörfern und Gemeinden des Ländlichen Raums sollen Lebens- und Arbeitsbedingungen erhalten und fortentwickelt werden. Das Programm soll der Abwanderung entgegenwirken und den landwirtschaftliche Strukturwandel abfedern. Der sorgsame Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen steht hierbei im Vordergrund. Die Fördermittel sind begrenzt, daher kann leider nicht jeder Antrag, der formal den Richtlinien entspricht, bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.



Raumkategorien nach dem Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg

- Verdichtungsräume insgesamt
- Randzonen um die Verdichtungsräume insgesamt
- Ländlicher Raum im engeren Sinne insgesamt

Quelle: LEB 2002 Baden-Württemberg, eigene Darstellung, Landratsamt Konstanz (2017)

## Ziele:

- Schaffung / Modernisierung von Wohnraum
- Schaffung attraktiver Arbeitsplätze
- Sicherung der Grundversorgung
- Entflechtung unverträglicher Gemengelage
- Unterstützung Klimaschutz / Energiewende

## Grundsätzliches:

- Förderung in Form eines Zuschusses
- Antragseinreichung bei der Gemeinde
- Vorhaben muss bei der Antragstellung konkret ausgearbeitet sein → das heißt möglichst bauantragsgleiche Pläne
- Unterschriebene Kostenschätzung nach DIN 276
- Bei kleinen Vorhaben ist auch die Abgabe von Handwerkerangeboten möglich
- Baumaßnahme darf erst nach Eingang des Zuwendungsbescheides begonnen werden

## Voraussetzungen:

- Keine Bewilligung von Zuwendungen unter 5.000 €
- Ökologische Komponenten sollen beim Bauvorhaben beachtet werden (Energie- u. umweltfreundliche Bauweise, Verwendung nachwachsender Rohstoffe etc.)
- Inanspruchnahme weiterer Landesförderungen aufgrund Doppelförderung nicht möglich
- Antragsteller muss i.d.R. Eigentümer des Gebäudes / der Wohnung / des Betriebs sein (schriftliche Nutzungsüberlassung möglich)
- Programm betrifft Wohnvorhaben im Ortskern sowie angrenzende Siedlungsgebiete der 60er-Jahre
- Baugenehmigung bei Antragstellung notwendig, wenn Gebäude unter Denkmalschutz steht

## Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Mehrwertsteuer sowie Eigenleistungen
- unentgeltliche Leistungen Dritter
- Mietwohnungen in Neubauvorhaben
- Modernisierung, Umbau oder Neubau von Kurhäusern, Krankenhäusern, Schulen, Alten- und Pflegeheimen sowie Betreuungseinrichtungen und Sportstätten
- Neubau von Rathäusern und Kindergärten
- Fahrzeuge mit Straßenverkehrszulassung im Förderschwerpunkt Arbeiten
- Investitionen über Mietkauf, Leasing oder vergleichbare Instrumente

## Förderschwerpunkte:

### **WOHNEN (Hauptförderschwerpunkt)**

- 50 % der Mittel landesweit
- Umnutzung / Modernisierung vorhandener Gebäude zur Schaffung zeitgemäßer Wohnverhältnisse, Baulückenschluss (Neubau) zur Eigennutzung

#### **Förderhöhe: (eigengenutzt / privat)**

- bis zu 30%, max. 100.000 € / Projekt
- Umnutzung: max. 50.000 € / Wohneinheit (WE), Modernisierung: max. 20.000 € / WE
- Neubau: max. 20.000 € / WE
- 5%-Zuschlag (mx. 5.000 €) bei Verwendung von CO2 bindenden Baustoffen (bspw. Holz)

#### **Förderhöhe: (fremdgenutzt / vermietet)**

- Umnutzung 15%, Modernisierung 10%, max. 200.000 €
- Zuschlag Holz 5%, max. 5.000 € / WE
- Max. Förderung / WE (siehe eigengenutzt)

### **ARBEITEN**

- Projekte zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Sicherung sowie Schaffung von Arbeitsplätzen
- Betriebserweiterungen, Neuansiedlung sowie Unterstützung von kleinen und mittleren Betrieben oder Entflechtung unverträglicher Gemengelage

#### **Förderhöhe:**

- 10 bis 15%, max. 200.000 € pro Projekt
- Zuschlag Holz 5%, max 250.000 €
- Nicht mehr als 100 Mitarbeiter (Vollzeit) und unter 10 Millionen € Jahresbilanzsumme

### **GRUNDVERSORGUNG und SONDERLINIE DORFGASTRONOMIE**

- gewerbliche Projekte zur Sicherung der wohnortnahen Versorgung mit Waren und Dienstleistungen im Umkreis von 50 km
- Investitionen von gastronomischen Betrieben

#### **Förderhöhe:**

- Bis zu 20%, max. 200.000 € pro Projekt
- Nicht mehr als 50 Mitarbeiter (sonst 10%)

## Ihr Ansprechpartner vor Ort:

Stadt Radolfzell  
FB Stadtplanung und Baurecht|Stadtplanung  
Rita Nassen mittwochs-freitags T. 07732 81320  
Email: rita.nassen@radolfzell.de  
Abgabefrist bei der Stadt bis 26.08.2020

## Ihre Ansprechpartner im Landratsamt:

Landratsamt Konstanz  
Marguerite Danegger oder Dörte Gensow  
Wirtschaftsförderung  
Tel: 0049 7531 800-1134 bzw. -1142  
E-Mail: [marguerite.danegger@lrkn.de](mailto:marguerite.danegger@lrkn.de) oder  
[doerte.gensow@lrkn.de](mailto:doerte.gensow@lrkn.de)

## Dokumente & Informationen zur Antragstellung:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Land/ELR/Seiten/ELR-Antragstellung.aspx>

Ministerium für ländlichen Raum / ELR:  
<https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/laendlicher-raum/foerderung/elr/>

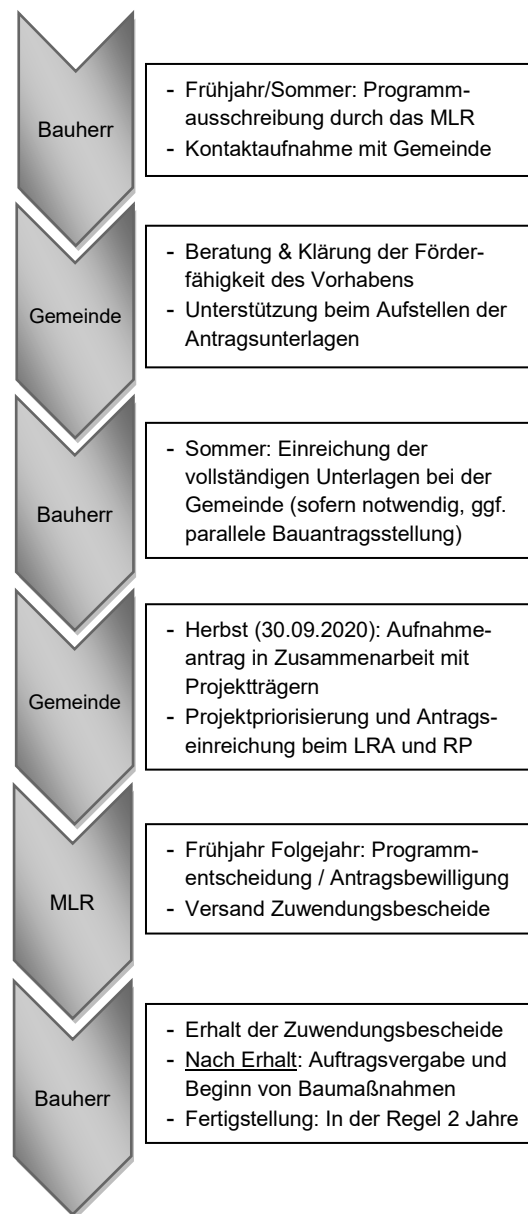
Homepage der Regierungspräsidien / ELR:  
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Land/ELR/Seiten/default.asp>  
[x](#)

Dieser Informationsflyer wurde durch die Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Tourismus mit Europa- und Kreisentwicklung des Landratsamtes Konstanz erstellt. Die bereitgestellten Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Der Landkreis Konstanz ist Teil der:



## Ablauf & Zuständigkeiten:



MLR = Ministerium für ländlichen Raum  
LRA = Landratsamt; RP = Regierungspräsidium

## Aktuelle Förderinformationen zum

# e:lr!

## Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (Programmjahr 2021)

für:

- ✓ Private Bauvorhaben
- ✓ Gewerbliche Bauvorhaben

im

# Landkreis Konstanz

